

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 507/07 B

L 11 R 97/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 1444/06 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich mit mehreren, dem Bundessozialgericht (BSG) per e-mail übersandten Eingaben (vom 18.11.2007, 21.11.2007, 22.11.2007 und 5.12.2007) gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 6.11.2007. Da der Kläger seine Eingaben ausdrücklich an das BSG richtet, das in dieser Angelegenheit nur als Beschwerde- bzw Revisionsgericht tätig werden kann, sind diese sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG auszulegen.
- 2 Der Kläger kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, eine Beschwerde zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Es bedarf bei dieser Rechtslage keiner Prüfung, ob die Beschwerde auch noch aus anderen Gründen, etwa wegen fehlender Unterschrift, unzulässig ist.
- 3 Die nicht formgerechte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

